



Aktuelles und Änderungen in der Personalverrechnung 2011

Sehr geehrte, liebe Klientin!
Sehr geehrter, lieber Klient!

Wien, Jänner 2011

Auch heuer möchten wir Ihnen **AKTUELLES** und **ÄNDERUNGEN ab dem 1. Jänner** mitteilen.

Geringfügigkeitsgrenze:

Die Geringfügigkeitsgrenze wurde ab dem 1. Jänner 2011 auf EUR 374,02 pro Monat angehoben.

Der Dienstgeber muss den Beitrag zur Unfallversicherung in Höhe von 1,4 % und den BV-Beitrag (Betriebliche Vorsorge) von 1,53 % der Beitragsgrundlage leisten.

Sofern die Summe der monatlichen Beitragsgrundlagen (Entgelt ohne Sonderzahlungen) aller geringfügig beschäftigten Personen das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 561,03) übersteigt, ist noch eine pauschalierte Dienstgeberabgabe in Höhe von 16,4 % zu entrichten.

Arbeitnehmer, die nur geringfügig beschäftigt sind, können gem. § 19 a ASVG einen Antrag zur Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung stellen. So können Pensionsmonate (und eine Krankenversicherung) billig erworben werden. Die Kosten pro Monat dafür betragen ab 2011 EUR 52,78.

Höchstbeitragsgrundlage:

Die Höchstbeitragsgrundlage für Dienstverträge beträgt ab 1.1.2011 EUR 4.200,- pro Monat (oder EUR 140,-- täglich).

Für freie Dienstnehmer beträgt die Höchstbeitragsgrundlage EUR 4.900,-- pro Monat, wenn KEINE Sonderzahlungen bezogen werden.

Anmeldungen:

Die Anmeldung eines Dienstnehmers bei der Gebietskrankenkasse muss weiterhin **vor Arbeitsbeginn** erfolgen. Bitte melden Sie uns dies rechtzeitig und verwenden Sie dazu **unbedingt** unseren **Personalfragebogen**, den Sie bitte mit dem anzustellenden Mitarbeiter Punkt für Punkt ausfüllen. Den Fragebogen finden Sie auch auf unserer Homepage www.kanzleiklein.at

Bitte **ab sofort** auch immer **die Einstufung im Kollektivvertrag** sowie die **Vordienstzeiten** in den Personalfragebogen eintragen und vom Mitarbeiter unterfertigen lassen!

Dies ist deshalb besonders wichtig, da aufgrund des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes die Gebietskrankenkasse mit Hilfe der KIAB (= Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung) verpflichtet ist, Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten **falls zu geringe Grundlöhne geleistet** werden. Der **Strafrahmen** beträgt **EUR 5.000,-- bis EUR 50.000,--**. Bisher ist man mit einer Beitragsnachzahlung und Zinsen davongekommen.



Dienstzettel und Dienstverträge:

Wir erstellen gerne für Sie Dienst- und Arbeitsverträge sowie freie Dienstverträge. Dienstzettel sind **keine** Dienstverträge und sind daher nicht verbindlich.

Es ist ratsam, **alle Vereinbarungen** mit den Dienstnehmern **vor** Dienstantritt schriftlich zu dokumentieren.

Nebenverdienst für Studierende:

Der Anspruch auf Familienbeihilfe entfällt, wenn das Einkommen des Studierenden EUR 10.000,-- pro Jahr übersteigt (Brutto abzüglich Sozialversicherung und andere Werbungskosten/Betriebsausgaben). Weitere Informationen diesbezüglich unter www.bmf.gv.at.

Ausländerbeschäftigung:

Ende der Übergangsfrist für neue EU-Staaten (Tschechien, Slowakei, Slowenien, Polen, Ungarn, Lettland, Litauen und Estland) am 30.4.2011. D. h. ab 1. Mai 2011 freier Zugang zum Arbeitsmarkt.

Verlängerung der Übergangsfrist für rumänische und bulgarische Arbeitskräfte bis 31.12.2011. Eine weitere Verlängerung bis 31.12.2013 ist wahrscheinlich.

Änderungen im Behinderteneinstellungsgesetz:

Derzeit benötigt man als Arbeitgeber in den ersten 6 Monaten des Arbeitsverhältnisses keine Zustimmung des Behindertenausschusses zu einer Arbeitgeberkündigung. Dieser Zeitraum wird durch den Entwurf auf **4 Jahre verlängert** (gilt nur für Dienstverhältnisse die ab 1.1.2011 beginnen).

Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, sind verpflichtet auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen.

Wird diese Pflicht nicht erfüllt, beträgt die Ausgleichstaxe für jede einzelne Person die zu beschäftigen wäre:

- monatlich EUR 226,-- für Arbeitgeber, die weniger als 100 AN beschäftigen,
- monatlich EUR 316,-- für Arbeitgeber, die ab 100 AN beschäftigen,
- monatlich EUR 336,-- für Arbeitgeber die ab 400 AN beschäftigen.

Diäten:

Bezahlte Taggelder, Diäten, pauschale Nächtigungsgelder und Kilometergeld müssen über die Lohnverrechnung geführt werden!



Kinderbetreuungsgeld:

Hier gibt es 5 Varianten. Genauere Infos bei Bedarf bitte über die Kanzlei einholen.

Kinderbetreuungskosten:

Diese können weiterhin steuerlich geltend gemacht werden. Infos bei Bedarf über uns.

13. Familienbeihilfe:

Ab dem Kalenderjahr 2011 wird die Familienbeihilfe im September nicht mehr einfach verdoppelt, sondern pauschal mit EUR 100,-- je Kind im Alter zwischen 6 und 15 Jahren festgelegt.

Mehrkindzuschlag:

Der im FLAG vorgesehene Mehrkindzuschlag wird mit Wirkung ab 1.1.2011 auf EUR 20,-- pro Monat abgesenkt (bisher waren EUR 36,40 pro Monat für das dritte und jede weitere Kind vorgesehen, wenn das Familieneinkommen den Betrag von EUR 55.000,-- nicht überstieg).

Pendlerpauschale:

Die von 1. Juli 2009 bis 31.12.2010 befristet Erhöhung wird unbefristet weitergeführt. Zusätzlich erfolgt eine Erhöhung um 10 %.

Alleinverdienerabsetzbetrag:

Der Alleinverdienerabsetzbetrag für Steuerpflichtige **ohne** Kinder entfällt mit Ablauf des Jahres 2010.

Wichtige und notwendige Aufzeichnungen:

Der Arbeitgeber ist **verpflichtet** Aufzeichnungen über die Arbeitszeit, die Krankenstände, die Urlaube sowie die Überstunden zu führen. Diese Aufzeichnungen können auch von den Dienstnehmern laufend geführt werden, müssen jedoch den Dienstgebern regelmäßig, zwecks Kontrolle und Genehmigung, vorgelegt werden. **Bitte übermitteln sie uns Kopien dieser Aufzeichnungen.**

In der Beilage finden Sie wichtige Merkblätter.

Bitte informieren sie sich auch auf unserer Homepage www.kanzleiklein.at. Hier finden Sie auch alle wichtigen Formulare und Merkblätter.

Weiters ersuchen wir sie uns alle Informationen bezüglich Ihrer Kollektivverträge zukommen zu lassen, da wir nicht über den Zugriff für alle Branchen verfügen.

Honorar:

Seit langer Zeit habe ich das Honorar für Lohnverrechnungen nicht verändert.

Bisher galten folgende Honorarsätze:

Wenn nur 1 Person abzurechnen war: 20,-- EUR/Monat

Wenn mehrere Personen abzurechnen waren: 15,-- EUR/Kopf/Monat

In Einzelfällen musste das Honorar höher sein, wenn besonders aufwendige Arbeiten zu verrichten waren (z. B. Bauarbeiter oder aufwendige Exekutionen).

Ich möchte dieses Pauschalhonorar ab 1.1.2011 auf 21,-- EUR und 16,-- EUR erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen